

Abschließende Mitteilung
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales über die Prüfung

Umsetzung des Arbeitspapiers des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 10. April 2019 „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“



22. September 2025

Geschäftszeichen: IX 3 - 0000905

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Einleitung.....	7
1.1	Thematische Einführung.....	7
1.2	Gegenstand und Ablauf der Prüfung	8
2	Ermittlung der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten	10
2.1	Rechtlicher Rahmen (Ausgangslage).....	10
2.2	Feststellungen.....	11
2.3	Vorläufige Würdigung und Empfehlung.....	12
3	Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete nicht zu berücksichtigende Sonderfälle	12
3.1	Rechtlicher Rahmen (Ausgangslage).....	12
3.2	Feststellungen zur besonderen Wohnform und zur sonstigen Unterkunft.....	13
3.3	Vorläufige Würdigung und Empfehlung.....	13
4	Fehlerhafte Berechnungsdateien	14
4.1	Rechtlicher Rahmen (Ausgangslage).....	14
4.2	Feststellungen.....	14
4.3	Vorläufige Würdigung und Empfehlung.....	15
5	Stellungnahme des BMAS	15
6	Abschließende Würdigung.....	16

Abkürzungsverzeichnis

B

BMAS *Bundesministeriums für Arbeit und Soziales*

S

SGB *Sozialgesetzbuch*

0 Zusammenfassung

Der Bundesrechnungshof hat die Umsetzung des Arbeitspapiers des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales „Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 nach § 42a Absatz 5 und 6 SGB XII“ geprüft und hierzu örtliche Erhebungen in fünf Ländern durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 5. Mai 2025 stellt er das Prüfungsergebnis abschließend wie folgt fest:

0.1

Um die Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform und in den stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege zu bestimmen, ist zunächst die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten zu berechnen. Neun Grundsicherungsträger berechneten die durchschnittliche Warmmiete auf Grundlage der tatsächlichen Warmmiete, ohne dabei Kürzungen wegen Unangemessenheit vorzunehmen. Hierdurch legten sie einen zu hohen Durchschnittswert zugrunde (Tnr. 2.2.1).

Drei Grundsicherungsträger berücksichtigten bei der Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten unzulässigerweise auch Mehrpersonenhaushalte. (Tnr. 2.2.2)

0.2

Ein Grundsicherungsträger bezog ca. 600 Fälle von Leistungsempfängerinnen und -empfängern, die in einer besonderen Wohnform lebten, in die Berechnung des Durchschnitts der Warmmiete von Einpersonenhaushalten mit ein. Zudem ließ er die Kosten in Fällen, in denen Leistungsberechtigte nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) im Hotel untergebracht waren, in die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten mit einfließen. Die Kosten für solche „sonstigen Unterkünfte“ dürfen bei der Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts jedoch nicht berücksichtigt werden. (Tnr. 3.2)

0.3

Durch die unzutreffende Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete wurde der Bund mit zu hohen Kosten belastet (Tnrn. 2 und 3).

0.4

Zwei Grundsicherungsträger wiesen in den Berechnungsdateien der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes in mehreren Fällen zu hohe Mietkosten aus. Diese Kosten stimmten nicht mit dem Auszahlungsbetrag im Fachverfahren PROSOZ überein. Der Bund wurde auch hierdurch mit zu hohen Kosten belastet (Tnr. 4).

0.5

Das BMAS hat die fünf von unseren Feststellungen betroffenen Länder aufgefordert, die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete bei allen Trägern im Land und insbesondere bei den Trägern, bei denen der Bundesrechnungshof Erhebungen durchgeführt hatte, für die Vergangenheit zu überprüfen. Sie sollten anschließend die ordnungsgemäße Ermittlung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und Umsetzungshinweisen des BMAS veranlassen.

Zudem hat das BMAS die Länder um Mitteilung gebeten, ob und welche aufsichtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um in Zukunft - beginnend mit dem 1. August 2025 - die ordnungsgemäße Ermittlung bei allen Trägern sicherzustellen.

Soweit bei der Überprüfung der Werte für die Vergangenheit eine fehlerhafte Ermittlung festgestellt werden sollte, hat das BMAS den Ländern aufgegeben zu überprüfen, in welcher Höhe Bundesmittel überzahlt wurden und dem BMAS hierüber sowie über den Weg der Schadensermittlung zu berichten.

Das BMAS hat außerdem mitgeteilt, dass die Ermittlung überzahlter Bundesmittel sowie die Prüfung etwaiger Rückzahlungsansprüche in den Ländern noch andauere.

Angesichts der vom Bundesrechnungshof festgestellten hohen Fehlerquote in den betroffenen Ländern und deren voraussichtlich erheblichen finanziellen Auswirkungen hat das BMAS alle Länder zu einer Überprüfung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmieten bei ihren Trägern aufgefordert.

Der Bundesrechnungshof schließt die Prüfung ab.

1 Einleitung

1.1 Thematische Einführung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherung) ist eine Leistung der Sozialhilfe¹ nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Die Grundsicherung soll den notwendigen Lebensunterhalt für Menschen sicherstellen, die die Altersgrenze nach § 41 Absatz 2 SGB XII erreicht haben; sie soll damit der „verschämten Altersarmut“ begegnen. Sie soll außerdem Schwerstbehinderten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu einem elternunabhängigen Existenzminimum verhelfen und ihnen finanzielle Eigenständigkeit ermöglichen.

Leistungen der Grundsicherung setzen Hilfebedürftigkeit voraus, also das Unvermögen, den notwendigen Lebensunterhalt durch Einkommen und Vermögen bestreiten zu können.²

Leistungen der Grundsicherung können auch Berechtigte erhalten, die in stationären Pflegeeinrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe - ab dem 1. Januar 2020 in sogenannten „besonderen Wohnformen“³ - untergebracht sind. Die Leistungen der Grundsicherung werden in diesen Fällen neben der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII oder der Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff SGB IX.

Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund den Ländern die Nettoausgaben für Geldleistungen der Grundsicherung vollständig.⁴ Im Bundeshaushaltsplan 2025 sind hierfür im Einzelplan 11 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) bei Kapitel 1102 Titel 632 01 11,75 Mrd. Euro bereitgestellt.

Die Kosten der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) tragen die Träger der Eingliederungshilfe (z. B. Länder oder Kommunen).

¹ § 8 Nummer 2 SGB XII.

² § 41 Absatz 1 SGB XII.

³ Die durch das Bundesteilhabegesetz zum 1. Januar 2020 eingeführte „besondere Wohnform“ nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 SGB XII tritt im Bereich der Leistungen der Eingliederungshilfe an die Stelle der stationären Einrichtung.

⁴ § 46a Absatz 1 SGB XII.

1.2 Gegenstand und Ablauf der Prüfung

1.2.1 Inhalt und Zielsetzung des Arbeitspapiers

Das Arbeitspapier des BMAS wurde in Zusammenarbeit mit den Ländern entwickelt. Es soll den zuständigen Stellen einen verlässlichen Rahmen bieten und Hilfe sein, um Antworten auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Berechnung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform und in den stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege zu geben.

1.2.2 Aufgaben der Grundsicherungsstellen bei der Berechnung der Durchschnittsmiete

Das Bundesteilhabegesetz hat mit Wirkung vom 1. Januar 2020 die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen für den Lebensunterhalt eingeführt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Kosten des Wohnens in einer besonderen Wohnform⁵. Künftig gilt der Grundsatz der Angemessenheit für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung unabhängig von der Wohnform.

Das Nähere zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung in der besonderen Wohnform ab dem 1. Januar 2020 regelt § 42a SGB XII in seinen Absätzen 5 und 6.

In besonderen Wohnformen⁶ lebende Berechtigte erhalten neben der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel auch Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (z. B. einen Barbetrag). Zudem kommen Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Betracht. Diese bestehen insbesondere aus dem Regelbedarf, den pauschalierten Kosten für Unterkunft und Heizung, einem ggf. anzuerkennenden Mehrbedarf und ggf. zu übernehmenden Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung (§ 27b Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 42 SGB XII).

Nach § 42 Nummer 4 SGB XII ist für die Berechnung der maßgeblichen pauschalen Kosten für Unterkunft die nach § 45a SGB XII ermittelte durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten zu berücksichtigen. Diese ergibt sich aus den tatsächlichen Aufwendungen, die für alleinlebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt als angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung anerkannt worden sind.

Dabei sind unter tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung auch die gesondert ausgewiesenen, zusätzlichen Kosten⁷ zu berücksichtigen.

⁵ Vgl. § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII.

⁶ Vgl. § 42a Absatz 2 Nummer 2 SGB XII.

⁷ Vgl. § 42a Absatz 5 S. 4 SGB XII (z. B. Haushaltsstrom für Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung, Ausstattung mit Haushaltsgroßgeräten, Gebühren für Telekommunikation).

Stets als angemessen gilt die nach § 45a SGB XII ermittelte *untere Angemessenheitsgrenze*, die sich aus der durchschnittlichen angemessenen (monatlichen) Warmmiete von Einpersonenhaushalten im Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung zuständigen örtlichen Trägers ergibt. Diese Angemessenheitsgrenze ist der Betrag, der als Bedarf für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b) i. V. m. §§ 27b Absatz 1 Satz 2 oder 27c Absatz 1 Nummer 2 SGB XII anzuerkennen ist.

Der Durchschnitt der Warmmiete von Einpersonenhaushalten ist aus den hierfür tatsächlich anfallenden Aufwendungen zu bilden (Mehrpersonenhaushalte bleiben unberücksichtigt). Für die Durchschnittsbildung werden nur Haushalte im Leistungsbezug herangezogen. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten, die in einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform leben, sind für die Durchschnittsbildung nicht heranzuziehen. Ziel der Durchschnittsbildung ist eine realistische Abbildung der tatsächlichen Wohnkosten in der Region.

Als Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden bis zu 100 % der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes übernommen.

Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die untere Angemessenheitsgrenze, können bis zu 125 % der durchschnittlichen angemessenen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes anerkannt werden (*obere Angemessenheitsgrenze*).

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Mietvertrag zwischen Leistungsberechtigtem und Leistungserbringer⁸ die zusätzlichen Kosten nach § 42a Absatz 5 Satz 4 Nummern 1 bis 4 SGB XII gesondert ausweist.

Übersteigt die Gesamtsumme aus den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie den Zusatzkosten auch die obere Angemessenheitsgrenze, kann sich nach § 42a Absatz 6 SGB XII für den übersteigenden Teilbetrag lediglich ein Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ergeben. Die Kosten, die den Trägern der Eingliederungshilfe hierdurch entstehen, unterliegen nicht der Erstattungspflicht des Bundes nach § 46a SGB XII.

1.2.3 Ablauf der Prüfung

Örtliche Erhebungen führte der Bundesrechnungshof in fünf Ländern bei ausgewählten Erhebungsstellen durch.

⁸ Z. B. Wohlfahrtsverbände.

Seine Beauftragten führten Mitarbeitergespräche, sahen Akten ein und prüften Dateien sowie IT-Fachverfahren. Leistungsakten wählte der Bundesrechnungshof als Stichprobe aus dem Aktenbestand der Erhebungsstellen aus. Die Berechnungen der unteren und oberen Angemessenheitsgrenzen der Jahre 2020 bis 2022 bezog der Bundesrechnungshof im Rahmen der örtlichen Erhebungen in die Überprüfung ein. Hierzu prüfte der Bundesrechnungshof die vom jeweiligen Träger der Grundsicherung zur Verfügung gestellten Exceldateien. Die hier angegebenen Werte waren die Grundlage für die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten. Der Bundesrechnungshof prüfte unter anderem stichprobenartig, ob die hier angegebenen Werte mit den im IT- Fachverfahren erfassten Leistungsdaten übereinstimmten.

2 Ermittlung der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten

2.1 Rechtlicher Rahmen (Ausgangslage)

Die Grundsicherungsstellen müssen nach § 45a SGB XII die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten berechnen. Hierzu greifen sie auf die Daten aus dem jeweiligen Auszahlungs- und Berechnungssystem⁹ zurück. Darin sind alle Fälle des jeweiligen Grundsicherungsträgers enthalten. Die dort herausgezogenen Monatsbeträge werden in eine Exceltabelle übertragen und daraus der Durchschnittswert gebildet.

Grundsätzlich sind Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anzuerkennen, soweit diese angemessen sind. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf nur anzuerkennen, solange es den Personen, die zur jeweiligen Bedarfsgemeinschaft gehören, nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, die Aufwendungen durch Umzug, Vermietung oder auf andere Weise zu senken. Dies ist in der Regel für längstens sechs Monate möglich.

Zur Berechnung des Durchschnitts enthält das Arbeitspapier des BMAS vom 10. April 2019 folgende Regelung zur Ermittlung der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete (Durchschnittsbildung):

⁹ Z. B. PROSOZ; LÄMKOM; Care4.

„Der Durchschnitt ist aus den tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete von Einpersonenhaushalten zu bilden. Dies bedeutet, dass auf die tatsächlich als angemessen anerkannten Bedarfe für Heizung und Unterkunft abzustellen ist und nicht auf die abstrakt ermittelte Angemessenheitsgrenze.“¹⁰ (...)

Für die Durchschnittsbildung sind lediglich Einpersonenhaushalte heranzuziehen. Einpersonenhaushalte sind Haushalte, in denen eine Person allein in einer Wohnung lebt. Die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten, die nicht allein leben, weil sie z. B. in Paarhaushalten oder Wohngemeinschaften leben, sind demnach nicht zu berücksichtigen.“¹¹

2.2 Feststellungen

2.2.1 Tatsächliche Aufwendungen für Warmmiete

Acht Grundsicherungsträger stellten bei der Durchschnittsbildung der tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes in mehreren Fällen nicht auf die tatsächlich anerkannten Bedarfe für Unterkunft und Heizung ab. Sie legten stattdessen die tatsächlichen Mietkosten zugrunde, ohne Kürzungen der Miet-, Neben- und Heizkosten wegen Unangemessenheit zu berücksichtigen.

Beispielsfall

Für die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten berücksichtigte der Grundsicherungsträger die tatsächliche Warmmiete in Höhe von 980 Euro. Die anerkannte und ausgezahlte Warmmiete betrug in diesem Einzelfall ausweislich der im Fachverfahren PROSOZ erfassten Werte jedoch nur 516,59 Euro. In die für die Berechnung der Durchschnittsbildung zugrunde gelegte Exceldatei floss dieser Fall hingegen mit 980 Euro ein.

2.2.2 Feststellung Mehrpersonenhaushalte

Drei Grundsicherungsträger berücksichtigten in mehreren Fällen bei der Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten auch Mehrpersonenhaushalte.

¹⁰ Arbeitspapier BMAS vom 10. April 2019, Ziffer II Nummer 1 a (Tatsächliche Aufwendungen für Warmmiete).

¹¹ Arbeitspapier BMAS vom 10. April 2019, Ziffer II 1. C (Einpersonenhaushalt).

Beispielsfall

Der Grundsicherungsempfänger wohnte in seinem Haushalt mit einer weiteren Person zusammen. Die monatliche Warmmiete betrug 900 Euro. Dieser Betrag ist in die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten eingeflossen. Aus den Daten im Fachverfahren PROSOZ geht hervor, dass für den Grundsicherungsempfänger ein Mietanteil in Höhe von 450 Euro übernommen wurde.

2.3 Vorläufige Würdigung und Empfehlung

Acht Grundsicherungsträger zogen in mehreren Fällen anstelle der tatsächlich anerkannten die tatsächlich vereinbarte Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes zur Berechnung des Durchschnittswertes heran. Sie setzten damit die durchschnittliche Warmmiete von Einpersonenhaushalten zu hoch an.

Drei dieser Grundsicherungsträger bezogen unzulässig Mehrpersonenhaushalte in die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten mit ein.

Dies führte zu einer zu hohen Kostenbeteiligung des Bundes in allen Fällen sowohl der stationären Unterbringung als auch der besonderen Wohnform.

Der Bundesrechnungshof hat dem BMAS empfohlen, die Länder aufzufordern, die Unterkunftskostenpauschalen stets unter Beachtung des § 45a SGB XII und der hierzu bestehenden sonstigen Vorgaben zu berechnen. Der Bundesrechnungshof hat gebeten, in Absprache mit den Ländern auch zu klären, ob und inwieweit überhöhte Erstattungen des Bundes aus den Vorjahren zu korrigieren sind. In diesen Fällen hat das BMAS die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen.

3 Bei der Berechnung der Durchschnittsmiete nicht zu berücksichtigende Sonderfälle

3.1 Rechtlicher Rahmen (Ausgangslage)

Nach § 45a SGB XII bemisst sich die Höhe der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten nach den tatsächlichen Aufwendungen, die für sämtliche allein in

Wohnungen (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2) lebende Leistungsberechtigte im Durchschnitt erbracht werden. Einige Sonderfälle sind bei der Feststellung der angemessenen durchschnittlichen Warmmiete nicht zu berücksichtigen, um den Durchschnittswert nicht zu verfälschen. Hierzu gehören Personen in stationären Einrichtungen und Personen in besonderen Wohnformen, sowie Personen, die in einer sonstigen Unterkunft leben.

Das Arbeitspapier des BMAS führt dazu folgendes aus:

„Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten, die in einer stationären Einrichtung oder einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII leben, sind für die Durchschnittsbildung der Warmmiete von Einpersonenhaushalten nicht heranzuziehen.¹² Die Einbeziehung dieses Personenkreises würde zu einem Zirkelschluss führen. (...)“

Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten, die in einer sonstigen Unterkunft (z. B. Hotel) nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 7 SGB XII leben, sind in die Berechnung nicht einzubeziehen, weil es sich dabei nicht um Wohnungen handelt.“

3.2 Feststellungen zur besonderen Wohnform und zur sonstigen Unterkunft

Ein Grundsicherungsträger bezog ca. 600 Fälle von Leistungsempfängern, die in einer besonderen Wohnform lebten, in die Berechnung des Durchschnitts der Warmmiete von Einpersonenhaushalten mit ein.

Zudem ließ er die Kosten in Fällen von nach dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Hotel Untergebrachten in die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten mit einfließen. Für die Hotelunterbringung übernahm er monatliche Kosten der Unterkunft von bis zu 3 737 Euro.

3.3 Vorläufige Würdigung und Empfehlung

Durch die unzulässige Berücksichtigung von Leistungsberechtigten in einer besonderen Wohnform für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten errechnete der Grundsicherungsträger einen zu hohen Durchschnittsbetrag.

Die Unterbringung in einem Hotel oder in einer Pension soll vorübergehend sein. Ziel ist es, die Betroffenen in regulären Wohnraum zu integrieren bzw. ggf. wieder in

¹² Arbeitspapier des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Ziffer II 1c. Satz 5 (Einpersonenhaushalt).

öffentlichen Einrichtungen unterzubringen. Nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 SGB XII handelt es sich deshalb um eine sonstige Unterkunft, die nicht bei der Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts berücksichtigt werden darf.

Der Bund wurde hierdurch mit zu hohen Kosten in den Fällen der stationären Unterbringung und der besonderen Wohnform belastet.

Das BMAS hat das Land aufgefordert, die zutreffende Berechnung der Unterkunftskostenpauschale zu veranlassen. Der Bundesrechnungshof hat gebeten, auch hier in Absprache mit dem Land zu klären, ob und inwieweit es zu überhöhten Erstattungen durch den Bund gekommen ist und ggf. die erforderlichen Konsequenzen daraus zu ziehen.

4 Fehlerhafte Berechnungsdateien

4.1 Rechtlicher Rahmen (Ausgangslage)

Für die Berechnung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten werden zunächst die Auszahlungsdaten aus dem Fachverfahren (z. B. PROSOZ) ermittelt, und in einer Exceldatei zusammengestellt. Aus diesen Daten erfolgt dann im Anschluss die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten.

4.2 Feststellungen

Zwei Grundsicherungsträger wiesen in den Berechnungsdateien der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes bei mehreren Fällen zu hohe Mietkosten aus. Die dort angegebenen Kosten stimmten nicht mit den im Fachverfahren PROSOZ hierzu erfassten Auszahlungsbeträgen überein.

Beispielsfall

In den Berechnungsdateien der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes wurde eine Warmmiete von 2 084,87 Euro angegeben. Im Fachverfahren PROSOZ wurden als Warmmiete jedoch 639,14 Euro ausgewiesen und ausbezahlt.

4.3 Vorläufige Würdigung und Empfehlung

Zwei Grundsicherungsträger berücksichtigten zu hohe Mietkosten in den Berechnungsdateien für die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes. Wir konnten nicht nachvollziehen, warum der Übertrag aus dem Fachverfahren PROSOZ fehlerhaft durchgeführt worden war.

Auch diese Fehler führten dazu, dass der Bund mit zu hohen Kosten belastet wurde.

Das BMAS sollte die betreffenden Stellen auffordern, die Unterkunftskostenpauschale zutreffend zu berechnen. Der Bundesrechnungshof hat darum gebeten, in Absprache mit den Ländern zu klären, ob und inwieweit es auch dadurch zu überhöhten Erstattungen gekommen ist und ggf. die notwendigen Korrekturen vorzunehmen.

5 Stellungnahme des BMAS

Das BMAS hat eingeräumt, dass die beanstandeten Berechnungen nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete von Einpersonenhaushalten entsprachen.

Das BMAS hat die fünf Länder, in denen der Bundesrechnungshof örtliche Erhebungen durchgeführt hatte, aufgefordert, die Ermittlung der durchschnittlichen Warmmiete bei allen - insbesondere bei den von den Beanstandungen betroffenen - Trägern im Land für die Vergangenheit zu überprüfen und ggfs. die ordnungsgemäße Berechnung entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und Umsetzungshinweisen des BMAS zu veranlassen.

Zudem hat das BMAS die Länder um Mitteilung gebeten, ob und welche aufsichtlichen Maßnahmen ergriffen wurden, um in Zukunft beginnend mit dem 1. August 2025 die ordnungsgemäße Ermittlung bei allen Trägern sicherzustellen.

Soweit bei der Überprüfung der Werte für die Vergangenheit fehlerhafte Berechnungen festgestellt wurden, hat das BMAS den Ländern aufgegeben zu überprüfen, in welcher Höhe Bundesmittel überzahlt wurden und hierüber sowie über den Weg der Schadensermittlung zu berichten.

Die Ermittlung überzahlter Bundesmittel sowie die Prüfung etwaiger Rückzahlungsansprüche werde in den Ländern noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Angesichts der vom Bundesrechnungshof festgestellten hohen Fehlerquote in den betroffenen Ländern und deren voraussichtlich hohen finanziellen Auswirkungen hat das BMAS alle Länder zu einer Überprüfung der Ermittlung der durchschnittlichen Warmmieten bei ihren Trägern aufgefordert.

6 Abschließende Würdigung

Der Bundesrechnungshof begrüßt, dass das BMAS den Ländern aufgegeben hat, zu überprüfen, in welcher Höhe Bundesmittel überzahlt worden sind. Der Bundesrechnungshof bittet das BMAS, ihm die ermittelten Rückerstattungsbeträge der einzelnen Länder mitzuteilen, sobald sie vorliegen.

Der Bundesrechnungshof schließt die Prüfung ab.

Dr. Weber

Dr. Hentschel

Beglaubigt: I. Poprawa-Beutler, Tarifbeschäftigte
Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.